

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. DEZ. 1994 beschlossen:

Änderung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes

Das NÖ Anzeigenabgabegesetz, LGBl.3705, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Tatbestände nach § 2a dieses Gesetzes."

2. Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§2a

Rundfunkwerbung

Werbung, die gegen Entgelt durch den Rundfunk (Hörrundfunk oder Fernsehrundfunk) verbreitet wird, unterliegt einer Abgabe, wenn mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Werbung im Rundfunk wird auch in Niederösterreich verbreitet;
- b) das Rundfunkunternehmen benützt für die Ausstrahlung technische Einrichtungen in Niederösterreich;
- c) derjenige, der die Verbreitung der Werbung selbst oder über Dritte in Auftrag gegeben hat, hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Niederösterreich."

3. Nach dem § 3 Abs.3 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Werbung im Rundfunk."

4. § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Die Höhe der Abgabe beträgt 10 Prozent des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige (Rundfunkwerbung) entrichteten Entgeltes. Die Abgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zum Entgelt."

5. Nach dem § 4 Abs.3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Wird Werbung im Rundfunk ausschließlich in Niederösterreich oder für Hörer oder Seher in Niederösterreich verbreitet, so ist der Berechnung der Abgabe das gesamte Entgelt, das zwischen dem Unternehmer, der die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige besorgt, und dem Auftraggeber für die Vornahme und Verbreitung der Werbung vereinbart wird, zugrunde zu legen.

(5) Wird Werbung im Rundfunk nicht ausschließlich in Niederösterreich verbreitet, so ist der Berechnung der Abgabe jener Teil des Gesamt-entgeltes (Abs.4), der dem Anteil der Einwohner in Niederösterreich an allen Einwohnern in jenem Gebiet entspricht, in dem für die Verbreitung der Werbung eine vergleichbare Abgabe eingehoben wird, zugrunde zu legen."

6. Dem § 5 Abs.4 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Bei der Verbreitung von Werbung durch den Rundfunk ist zur Entrichtung der Abgabe das Rundfunkunternehmen verpflichtet. Hat das Rundfunkunternehmen seinen Sitz im Ausland, ist der Auftraggeber (§ 2a lit.c) neben dem Rundfunkunternehmen Abgabenschuldner. Das Rundfunkunternehmen bzw. der Auftraggeber als Abgabenschuldner hat überdies die

Ausübung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2a dem Landesabgabenamt innerhalb einer Woche bekanntzugeben."

7. § 10 Abs.1 erster Satz lautet:

"Der Bürgermeister (Magistrat) ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen."

8. § 11 lautet:

"§ 11

Für die Tatbestände des § 2a gelten die §§ 6 bis 10 sinngemäß und mit der Maßgabe, daß anstelle des Bürgermeisters (Magistrats) das Landesabgabenamt tritt."

9. § 12 lautet:

"§12

Strafen

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt
oder

b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist. Geldstrafen wegen Übertretungen im Zusammenhang mit § 2a werden gemäß § 13 Abs.2 auf die Gemeinden verteilt.

10. § 13 lautet:

"§ 13

Verwendung der Abgabe

(1) Der Ertrag der nach den Tatbeständen des § 2a erhobenen Abgabe fällt den Gemeinden zu. Dem Land verbleiben jedoch 10 Prozent für die Vorschreibung, Einhebung und Kontrolle der Abgabe.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Abgabebetrag ist den einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen halbjährlich zu überweisen. Dieser Aufteilung ist das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrundezulegen."

11. § 14 lautet:

"§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde besorgt ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich."

12. § 15 entfällt.